

## **Vierte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.11.2009**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) sowie des § 3 der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun (Beschlussfassung am 2. Dezember 2025) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 2. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.11.2009, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 29. September 2023 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Dargun erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 8 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

- 2.) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge eines anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke.

- 3.) § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung betragen je Meter Frontlänge 1,37 € jährlich.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dargun, 2. Dezember 2025

Böttcher  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.